Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 18 / 23 209
Schriftliche Anfrage

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Tim-Christopher Zeelen (CDU)

vom 17. April 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 21. April 2020)

zum Thema:
Assistierte Reproduktion in Berlin

und **Antwort** vom 06. Mai 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 07. Mai 2020)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Senatsverwaltung für Gesundheit,
Pflege und Gleichstellung

Herrn Abgeordneten Tim-Christopher Zeelen (CDU)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/23209
vom 17. April 2020
über Assistierte Reproduktion in Berlin

Der Senat ist sich des Stellenwerts des Fragerechts der Abgeordneten bewusst und die Beantwortung Schriftlicher Anfragen der Mitglieder des Abgeordnetenhauses nach Artikel 45 Absatz 1 der Verfassung von Berlin hat eine sehr hohe Priorität. Gegenwärtig konzentriert der Senat seine Arbeit und seinen Ressourceneinsatz aber auf die Bekämpfung der infektionsschutzrechtlichen Gefährdungslage für die Berliner Bevölkerung. Vor diesem Hintergrund beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage im Namen des Senats von Berlin wie folgt:

1. Wie viele Anträge auf Kostenunterstützung bezüglich einer assistierten Reproduktion wurden seit 2018 gestellt? (Bitte jährlich angeben.)

Zu 1.:

Haushaltsjahr	2018	2019
Eingang Anträge	503	348
Eingang Auszahlungsanträge	344	294

2. Wie viele dieser Anträge wurden positiv, wie viele wurden warum negativ beschieden?

Zu 2.:

2018	
Eingang Anträge	503
(Vorläufige) Bewilligung	450
Ablehnung	53
Begründung	
Erster Versuch	12

Rücknahme durch Antragsteller	14
Antrag unvollständig	9
Vorzeitiger Maßnahmebeginn	7
Wohnort	4
Vollumfängliche Kostenübernahme der KV	3
Altersüberschreitung	1
Vierter Versuch	1
Kryozyklus	1
Gleichgeschlechtliche Paare	1

2018	
Eingang Auszahlungsanträge	344
Endgültig beschieden	312
Ablehnung	32
Begründung	
Fristüberschreitung (Verwendungsnachweis)	18
Vorzeitiger Maßnahmebeginn	7
Erster Versuch	2
Andere Behandlungsmethode	1
Rücknahme durch Antragsteller	1
Antrag unvollständig	3

2019	
Eingang Anträge	348
(Vorläufige) Bewilligung	300
Ablehnung Anträge	46
Nachlieferung noch offen (noch nicht beschieden)	2
Begründung	
Erster Versuch	11
Vollumfängliche Kostenübernahme der GKV	9
Vorzeitiger Maßnahmebeginn	8
Antrag unvollständig	6
Altersüberschreitung	2
Vierter Versuch	2
Rücknahme	7
Kryozyklus	1

2019	
Eingang Auszahlungsanträge	294
Endgültig beschieden	263
Ablehnung	27
Nachlieferung offen (noch nicht beschieden)	4
Begründung	
Fristüberschreitung (Verwendungsnachweis)	17
Vorzeitiger Maßnahmebeginn	4
Kryozyklus	3
Vollumfängliche Kostenübernahme der GKV	1
Außerhalb des Bewilligungszeitraumes	1
Abgelaufener Behandlungsplan	1

3. Unter welchen Voraussetzungen und ab wann greift die Förderung aktuell durch das Land Berlin?

Zu 3.:

Die Voraussetzungen für eine Förderung von Maßnahmen der assistierten Reproduktion ergeben sich aus den „Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen der assistierten Reproduktion“ (Bekanntmachung der Senatsverwaltung für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung vom 19. September 2017, ABl. 4913), die durch die „Verwaltungsvorschriften zur Änderung der Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen der assistierten Reproduktion“ (Bekanntmachung der Senatsverwaltung für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung vom 19. Juni 2019, ABl. S. 4121) geändert worden sind.

4. Wie hoch sind die Mittel, die vonseiten des Bundes dem Land Berlin für die assistierte Reproduktion seit 2018 zur Verfügung gestellt wurden und wie viel davon wurde im gleichen Zeitraum abgerufen? (Bitte jährlich angeben.)

Zu 4.:

2018	
Zugewiesene Bundesmittel	80.000,00 €
Abgerufene Bundesmittel	80.000,00 €
Ausgezahlte Bundesmittel	66.845,37 €
Differenz	13.154,63 €

2019	
Zugewiesene Bundesmittel	150.000,00 €
Abgerufene Bundesmittel	150.000,00 €
Ausgezahlte Bundesmittel	98.270,22 €
Differenz	51.729,78 €

5. Sofern die abgerufene Summe von der zur Verfügung gestellten Summe abweicht: Was ist der Grund für die Differenz?

Zu 5.:

Gründe für die Differenz zwischen zugewiesenen und ausgezahlten Bundesmitteln sind:

- unvorhergesehene Leistungsänderung der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) (vollumfängliche Kostenübernahme)
- nichteingehaltene Auflagen der Antragstellenden (folglich Ablehnung)
- keine Inanspruchnahme der Förderung durch die Antragstellenden (ausbleibender Auszahlungsantrag)

6. Bei wie vielen Paaren war die assistierte Reproduktion seit 2018 nach der a) ersten, b) zweiten und c) dritten Behandlung bzw. d) gar nicht erfolgreich gewesen? (Bitte jährlich sowie prozentual zur Gesamtzahl der unterstützten Behandlungen angeben.)

Zu 6.:

Erläuterung: Die Erhebung der Daten erfolgt auf Antragsbasis und nicht auf Antragsteller-basis (Paar). Demnach ist eine Analyse pro Antragstellerpaar aus den Statistiken, die im Rahmen des Landesförderprogramms erstellt werden, nicht extrahierbar.

2018		Schwangerschaft		
Gesamtanzahl Auszahlungsanträge	344	Ja	Nein	Keine Angabe
davon:				
Erster Versuch		0*	0*	0*
Zweiter Versuch	248	79 (23 %)	149 (43 %)	20 (6 %)
Dritter Versuch	96	22 (6 %)	57 (17 %)	17 (5 %)

2019		Schwangerschaft		
Gesamtanzahl Auszahlungsantrag	294	Ja	Nein	Keine Angabe
Davon:				
Erster Versuch		0*	0*	0*
Zweiter Versuch	189	51 (17 %)	113 (38 %)	25 (9 %)
Dritter Versuch	105	28 (10 %)	65 (22 %)	12 (4 %)

* Da der erste Versuch nicht gefördert wird, können hierzu keine Angabe gemacht werden.

7. Plant der Senat, die Voraussetzungen für eine Förderung zu öffnen bzw. die zu fördernde Personengruppe zu erweitern? Falls ja, inwiefern und zu wann? Falls nein, warum nicht?

Zu 7.:

Der Senat plant derzeit keine Änderung der Fördervoraussetzungen. Hierzu wären eine Änderung der Förderrichtlinie sowie zusätzliche Mittel im Landeshaushalt notwendig. Aufgrund der gegenwärtigen infektionsschutzrechtlichen Gefährdungslage und des damit einhergehenden hohen personellen und finanziellen Ressourceneinsatzes der Landesregierung für die Pandemiebekämpfung ist dies nicht vorrangig einzustufen.

Berlin, den 06. Mai 2020

In Vertretung
Martin Matz
Senatsverwaltung für Gesundheit,
Pflege und Gleichstellung